



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
Herr LAFLEUR J., Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
Frau PIRONT S., Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 4 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Werbetafeln für Veranstaltungen für die Jahre 2026-2031.**

#### In öffentlicher Sitzung:

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtssrechnung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2021, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 28. Oktober 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

#### BESCHLIESST einstimmig:

##### Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf zeitweilige Werbetafeln für Veranstaltungen erhoben.

##### Artikel 2:

Als Werbetafel im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige in Form eines Schildes, einer Fahne, einer bedruckten Plane, einer Plastikfolie oder jeden anderen Untergrunds, der mit Schriftzügen, einzelnen Buchstaben, Grafiken oder Zeichen versehen ist und die zum Ziel hat, eine punktuelle oder zeitlich begrenzte Veranstaltung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland oder außerhalb dieses Gebietes

stattfindet, zu bewerben.

#### **Artikel 3:**

Es handelt sich um eine Barsteuer, die zu Händen des von der Gemeindeverwaltung bestimmten Beamten zu entrichten ist. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebemarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die Werbetafel festgestellt.

#### **Artikel 4:**

- Pro Werbetafel für eine beworbene Veranstaltung wird ein Steuerbetrag von 15,00 € erhoben;
- Für Werbetafeln mit einer Fläche von mehr als 1 m<sup>2</sup> ist pro begonnenem m<sup>2</sup> ein Zusatzbetrag von 15,00 € zu entrichten.

Ein verminderter Steuersatz von 1,00 € pro Veranstaltung und Tafel gilt für :

- Veranstaltungen von allgemeinem oder gemeinnützigem Interesse, die beispielsweise Informationszwecken oder karitativen Zwecken zugunsten der Bevölkerung dienen;
- Veranstaltungen von sportlichem oder kulturellem Interesse, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland stattfinden und zur Förderung der sozialen Kohärenz innerhalb der Gemeinde beitragen.

#### **Artikel 5:**

Die Steuer ist durch den Veranstalter geschuldet.

#### **Artikel 6:**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Steuer vor der Anbringung der Werbetafel(n) bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten und die Klebemarke sichtbar auf der Werbetafel anzubringen.

Der Veranstalter darf die Werbetafel(n) höchstens 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufrichten und ist verpflichtet sie spätestens 7 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

#### **Artikel 7:**

Versäumt der Veranstalter es, die Steuer vor Anbringung der Werbetafel bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten, zieht dies die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindeparkkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente, auf denen die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom

Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

**Artikel 7:**

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfall wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 8:**

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Entrichtung der Steuer beziehungsweise nach Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

**Artikel 9:**

Die betreffende Steuer wird unter Haushaltssatzung 040/364-23 gebucht.

**Artikel 10:**

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

